

Abschlüsse in den Programmen der SRG SSR

gültig ab 17. November 2025

1. KONZERNABSCHLÜSSE, KOMMISSION, ENTSCHÄDIGUNGEN

1.1. Konzernabschlüsse

Der Konzernabschluss ist eine Vereinbarung zwischen der Tochtergesellschaft eines Konzerns und Admeira AG, welche mit den Vereinbarungen anderer Tochtergesellschaften des gleichen Konzerns kumuliert werden kann. Admeira AG ist bereit, derartige Vereinbarungen abzuschliessen damit Tochtergesellschaften in bestimmten Fällen von speziellen Konditionen profitieren können. Voraussetzung ist, dass die Muttergesellschaft einen Kapitalanteil von mehr als 50 % an ihrer Tochtergesellschaft hält. Genossenschaften werden den Aktiengesellschaften gleichgestellt. Somit können diese auch von den Vorteilen einer Konzernvereinbarung profitieren.

Öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten können für ihre Tochtergesellschaften mit Admeira AG ebenfalls eine Konzernvereinbarung abschliessen, sofern sie mehr als 50 % ihres Aktienkapitals besitzen. Eine Muttergesellschaft, welche eine exklusive Markenlizenz oder ein exklusives Recht zum Vertrieb eines Produktes oder einer Dienstleistung besitzt, kann mit Admeira AG ebenfalls eine Konzernvereinbarung abschliessen, auch wenn sie nicht mehr als 50 % des Kapitals ihrer Lizenzgeberin besitzt. Die besonderen Richtlinien für die Zulassung und die Abwicklung von Konzernabschlüssen sowie entsprechende Anmeldeformulare für den Abschluss der Vereinbarung können bei Admeira AG bezogen werden.

Wohlfahrtsorganisationen, Gemeinwesen (Behörden wie Bundesämter) sowie öffentliche Institutionen, welche bei Admeira AG in den Genuss von Sonderkonditionen kommen, können keine Konzernvereinbarungen abschliessen.

1.2. Beraterkommission (BK)

Admeira AG gewährt allen Werbeauftraggebern eine in der Schweiz branchenübliche Beraterkommission von 15 % auf dem Nettopreis. Die Media- und Werbeagenturen verpflichten sich, die von Admeira AG gewährte Beraterkommission an ihre Auftraggeber weiterzuleiten. Werbeauftraggeber, welche die Beraterkommission ihrer Media- bzw. ihrer Werbeagentur überlassen möchten, erteilen Admeira AG schriftlich eine entsprechende Anweisung.

1.3. Entschädigungen für Online Buchungen

Admeira AG kann Werbe- und Mediaagenturen sowie anderen Vermittlern von TV-Werbeaufträgen eine Entschädigung für das elektronische Einbuchen oder Umbuchen von Werbezeit via Online Buchungs- und Abwicklungssystem «publiplan» ausrichten. Die an einer «Online-Entschädigung» interessierten Werbe- und Mediaagenturen oder andere Vermittler schliessen mit Admeira AG jährlich eine entsprechende «Online-Vereinbarung» ab. In dieser «Online-Vereinbarung» sind die Konditionen für einen allfälligen Anspruch auf eine «Online-Entschädigung» geregelt.